

FERIEN! REISEN! AUFGEMERKT!

In Bayern stehen die Sommerferien vor der Tür. Ferienzeit ist Reisezeit. Ist Reisen unkompliziert? Probleme kann es theoretisch geben, wenn Großeltern mit den Enkelkindern verreisen. Problematisch kann es auch werden, wenn Eltern die Freunde der eigenen Kinder mit in den Urlaub nehmen möchten. Vielleicht sind alleinerziehende Elternteile mit den Kindern unterwegs. Auch umgangsberechtigte Elternteile können die Sommerferien mit dem Kind verbringen. Bei bestimmten Familienkonstellationen tragen die Elternteile vielleicht auch nach Wiederverheiratung mit dem neuen Ehepartner einen anderen Nachnamen als das eigene Kind.

Ärger kann es an den innereuropäischen und außereuropäischen Grenzen geben.

Bei Durchführung von Grenzkontrollen und wenn nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, dass das Kind mit Einverständnis der sorgeberechtigten Eltern reist, kann man auf die Idee einer Kindesentführung kommen.

Die Grenzbeamten können nicht wissen, dass die begleitenden Erwachsenen die Großeltern des Kindes sind. Sie können auch nicht wissen, dass ein allein reisender Elternteil mit Zustimmung des anderen Elternteils zusammen mit dem Kind das Land verlässt. Schon gar nicht kann erkannt werden, dass Eltern des befreundeten Kindes mit dem Urlaubsaufenthalt mit der anderen Familie einverstanden sind.

Hilfreich ist hier eine entsprechende Bevollmächtigung, die von den jeweils sorgeberechtigten Eltern oder Elternteilen ausgestellt wird und klar dokumentiert, dass das Kind berechtigt mit der fremden Familie, den Großeltern, dem einen oder anderen Elternteil verreist.

Diese Vollmacht kann das wichtigste Dokument des ganzen Urlaubs werden.

Aus ihr wird deutlich, dass die Kinder legal das Land verlassen und nicht entführt werden. Für die vorgenannten Fälle also empfiehlt sich das Ausstellen einer entsprechenden Vollmacht. In diese gehören die Namen, Anschrift(-en), Passnummern und Telefonnummern der sorgeberechtigten Eltern, bzw. der weiteren sorgeberechtigten Elternteile. In der Vollmacht sollte auch aufgenommen werden, wer das Kind während der Urlaubsreise betreut und dass die sorgeberechtigten Eltern/Elternteile damit einverstanden sind.

Je genauer die Angaben sind, umso verständlicher für die Grenzkontrollen und damit umso besser. Ist die geplante An- und Abreise zum und vom Urlaubsort komplizierter, z.B. weil bei Flugreisen mehrere Zwischenlandungen erforderlich werden, so empfiehlt es sich auch in der Vollmacht die Reiseroute zu beschreiben.

Auch kann empfohlen werden für Reisen in das fremdsprachige Ausland eine vorherige gründliche Information bei dem örtlichen Deutschen Konsulat einzuholen, bzw. bei dem Auswärtigen Amt. Insgesamt handelt es sich bei einer Vollmacht dieser Art um ein kleines Papier mit großer Wirkung: Die Ein- und Ausreise mit den Kindern befreundeter Familien, den Enkelkindern oder den eigenen Kindern, die einen anderen Nachnamen tragen wird sich damit unkompliziert gestalten. Alleinerziehenden

Elternteilen, die auch allein sorgeberechtigt sind, wird anempfohlen eine Kopie des gerichtlichen Sorgerechtsbeschlusses mitzuführen.

Wir wünschen schöne Ferien!

Ulrike Alt

Rechtsanwältin und Partner der Kanzlei meyerhuber rechtsanwälte partnerschaft mbB

Fachanwältin für Familienrecht

Fachanwältin für Sozialrecht